

Rechtsverordnung
über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
für den Verkehr mit Taxis im Landkreis Cochem-Zell
vom 12.05.2026
- T a x i t a r i f o r d n u n g -

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 13.02.1996 (GVBl. S. 115) für Rheinland-Pfalz erlässt die Kreisverwaltung Cochem-Zell unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Rechtsverordnung gilt für Taxiunternehmen mit Betriebssitz im Landkreis Cochem-Zell. Tarifpflichtgebiet ist das Gebiet des Landkreises Cochem-Zell.
2. Das Pflichtfahrgebiet, in dem die Beförderungspflicht besteht, umfasst gemäß § 47 Abs. 4 PBefG das Gebiet des Landkreises Cochem-Zell.
3. Beförderungen über die Grenzen des Gebietes des Landkreises Cochem-Zell hinaus unterliegen der freien Vereinbarung.
4. Auf die einschlägigen Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGB1. I S. 1573) in der derzeit geltenden Fassung wird verwiesen.

§ 2 Tarif

Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und dem Wartegeld zusammen. Der Kilometerpreis und das Wartegeld werden nach Schalteinheiten von je 0,25 EUR berechnet. Mit dem Fahrpreis ist die Beförderung von Kleintieren und von Gepäck abgegolten. Der Nachttarif gilt für die Zeit von 22:00 - 06:00 Uhr.

Grundpreis:

für jede Inanspruchnahme des Taxis	4,50 EUR
für jede Inanspruchnahme des Großraumtaxis	6,00 EUR

Kilometerpreis

Kilometerpreis Tarifstufe I

Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke beträgt pro Kilometer <i>(für je 83,33 m erfolgt eine Weiterschaltung um 0,25 EUR)</i>	3,00 EUR
Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke beträgt im Nachttarif pro Kilometer <i>(für je 75,76 m erfolgt eine Weiterschaltung um 0,25 EUR)</i>	3,30 EUR

Kilometerpreis Tarifstufe II

Bei einer Beförderung in einem Großraumtaxi beträgt das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke ab dem 5. Fahrgast pro Kilometer <i>(für je 55,56 m erfolgt eine Weiterschaltung um 0,25 EUR)</i>	4,50 EUR
Bei einer Beförderung in einem Großraumtaxi beträgt das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke im Nachttarif ab dem 5. Fahrgast <i>(für je 52,08 m erfolgt eine Weiterschaltung um 0,25 EUR)</i>	4,80 EUR

Wartegeld:

50,00 EUR

Das Wartegeld beträgt je 18 Sekunden 0,25 EUR; (pro Stunde 50,00 EUR). Die Berechnung muss mit dem Fahrpreisanzeiger erfolgen.

Nichtzustandekommen des Beförderungsvertrages:

Verzichtet der Besteller nach Ankunft auf die Benutzung des Taxis, so hat er den Grundpreis und den Kilometerpreis für die Anfahrt zu zahlen.

Preisbindung und Zahlung:

Die Tarife sind Festpreise; sie dürfen weder über- noch unterschritten werden. Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. Der Taxifahrer kann jedoch bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über den Beförderungspreis unter Angabe der Ordnungsnummer des Taxis auszustellen. In Großraumtaxis ist an geeigneter Stelle in der Nähe des Fahrpreisanzeigers auf den erhöhten Kilometerpreis hinzuweisen. Reduziert sich bei einer Beförderung von 5 bis 8 Personen im Großraumtaxi die Gesamtzahl der Fahrgäste – z. B. durch einen oder mehrere Zwischenstopps – auf weniger als 5 Fahrgäste, so ist für die anschließende Weiterfahrt mit 1 bis 4 Fahrgästen der Fahrpreisanzeiger manuell von der ursprünglichen Tarifstufe II in die Tarifstufe I umzuschalten.

§ 3 Begriffsbestimmungen**1. Anfahrten**

sind bestellte Fahrten zum Einsteigeort im Auftrag des Fahrgastes. Grundsätzlich beginnen alle Anfahrten am Taxiplatz, es sei denn, dass der Standort des Taxis bei Auftragserteilung näher am Bestellort liegt. Innerhalb der Gemeinde des Taxistandortes, des Betriebssitzes, so wie der nach § 47 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz festgesetzten Stelle (Gemeinde), werden Anfahrten nicht berechnet.

2. Fahrweg

Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrzeugführer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.

3. Wartezeiten

sind alle Stillstände des Taxis während deren Inanspruchnahme, es sei denn, dass der Stillstand durch den Fahrer verschuldet ist oder wegen technischer Mängel am Fahrzeug eintritt. Dieser Ausschluss gilt auch bei Unfällen, in die das Fahrzeug verwickelt ist. Der Fahrer eines Taxis ist nicht verpflichtet, länger als 30 Minuten zu warten.

4. Großraumtaxis

sind Fahrzeuge, die bauartbedingt in der Lage sind, mehr als 4 Fahrgäste, jedoch höchstens 8 Fahrgäste, aufzunehmen.

§ 4 Fahrpreisanzeiger

1. Nach § 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) sind Taxis mit geeichten Fahrpreisanzeigern (Taxameteruhren) auszurüsten.
2. Fahrten innerhalb des Kreisgebietes sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen. Der Fahrpreisanzeiger muss den Beförderungspreis und die Tarifstufe anzeigen. Die Berechnung einer Wegstrecke darf erst nach dem Zurücklegen der Strecke erfolgen. Ein anderer als der angegebene Fahrpreis darf nicht gefordert werden.
3. Bei Störung des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach dem Grundpreis und den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifstufe anzuwenden. Der Fahrgast ist sofort auf die Störung hinzuweisen.
4. Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei Verletzung der Eichplomben ist eine sofortige Nacheichung erforderlich.

5. Bei Tarifänderungen haben Nacheichnungen innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen.

§ 5 Bereithalten von Taxis

Taxis dürfen nur in der Betriebssitzgemeinde und nur an behördlich zugelassenen Stellen – also Stellen, die durch Zeichen 229 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) als Taxistandplatz ausgewiesen sind – bereithalten werden. Für das Bereithalten von Taxis außerhalb der behördlich zugelassenen Taxistandplätze ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen. Nimmt ein nicht dienstbereites Taxi am öffentlichen Straßenverkehr teil (Halten, Parken, Fahren), ist das Taxischild abzudecken oder zu entfernen.

§ 6 Allgemeine Vorschriften

1. Diese Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Die Einrichtung einer Zuschlagsfunktion bei den Fahrpreisanzeigern (Taxameteruhren) in 0,50 €-Schritten je Fahrt ist gestattet. Hierdurch sollen vor allem die manuelle Hinzurechnung von Zuschlägen (z. B. Kraftstoffzuschlag o. ä.) ermöglicht werden.
Die Anwendung eines Zuschlages bedarf zuvor der Genehmigung der Kreisverwaltung.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Ziffer 3 Buchstabe c) und Ziffer 4 sowie Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. August 2026 in Kraft. Die Tarifverordnung vom 01.10.2022 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

56812 Cochem, den 12.05.2026
Kreisverwaltung Cochem-Zell

Anke Beilstein
Landrätin